

DATUM: _____

Willkommen im Wald!

Wir freuen uns über Ihren Besuch im Kletterwald Freischütz!

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und versichern, diese gelesen und verstanden zu haben. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu Versicherungszwecken.

* Pflichtfelder bitte leserlich ausfüllen!

NAME UND ADRESSE ALLER ERWACHSENEN:

* Vorname:	_____	_____	_____
* Name:	_____	_____	_____
* Geburtsdatum:	_____	_____	_____
* Straße, Nr.:	_____	_____	_____
* PLZ, Ort:	_____	_____	_____
* Unterschrift:	_____	_____	_____

VORNAME UND GEBURTSDATUM DER KINDER (MINDERJÄHRIGE):

1.	_____	_____	5.	_____	_____
2.	_____	_____	6.	_____	_____
3.	_____	_____	7.	_____	_____
4.	_____	_____	8.	_____	_____

FIRMA / GRUPPE / VEREIN: _____

EMAILADRESSE FÜR NEWSLETTER: _____

Gerne senden wir Ihnen Information über Neuerungen, Angebote sowie Veranstaltungen des Kletterwaldes. Sind Sie damit einverstanden? Ja Nein

Viel Spaß im Baum!

Teilnahmebedingungen:

1. Die Freiraum Erlebnis Schwerte GmbH, im Folgenden FESG oder Betreiber, ist ein Anbieter von naturverbundenen Outdoorsport und macht darauf aufmerksam, dass mit der Nutzung der Einrichtung „Kletterwald Freischütz“ Risiken und Gefahren verbunden sind, die mit den der FESG obliegenden Sicherheitsvorkehrungen und -obliegenchaften minimiert werden, jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse, sich genauestens über die Sicherheitsregeln, den Umgang mit der Sicherheitsausrüstung und die zu kletternden Parcours im Vorfeld zu informieren und diese zu befolgen.
2. Jede/r Teilnehmer*in muss diese Teilnahmebedingungen (TNB) vor Betreten des Kletterwaldes lesen. Im Fall von Minderjährigen müssen die TNB von einer/m Erziehungsberechtigten gelesen und mit der/m minderjährigen Teilnehmer*in besprochen werden, bevor diese/r den Kletterwald nutzen darf. Spätestens mit der Nutzung des Kletterwaldes werden die TNB als anerkannt eingestuft und die Voraussetzungen bezüglich Alter, Gesundheitszustand und körperlicher Eignung als gegeben angenommen.
3. Der Kletterwald ist für alle Besucher*innen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit einem Gewicht von 25 bis zu 120 KG geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ein Ausschlusskriterium für die Begehung sind, können z.B. sein: frische Operationen, Epilepsie, Herzkrankheiten, Schwangerschaft o.ä. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass hier keine vollständige Liste erarbeitet werden kann. Im Zweifel beraten Sie sich bitte mit einem Arzt. Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen während des Kletterns von einer/m Erwachsenen im Parcours begleitet werden (Ausnahme sind betreute Gruppenprogramme), die ausgewiesenen Eintrittsbeschränkungen müssen eingehalten werden. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen sind nicht berechtigt, den Kletterwald zu begehen. Sollte ein alkoholisierter oder bewusstseinsveränderter Zustand während des Klettern bemerkt werden, wird der Gast ohne Verzögerung abgeseilt und muss den Park verlassen. Es erfolgt keine Rückvergütung.
4. Beim Klettern dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für die/den Teilnehmer*in selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.)
5. Vor dem Begehen des Kletterparks muss jede/r Teilnehmer*in an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers und seiner Mitarbeiter*innen sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen können die betreffenden Teilnehmer*innen von der Nutzung des Kletterwaldes ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen übernimmt die FESG keine Haftung für die damit verbundenen Schäden. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich nicht.
6. Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Sicherungsleine, Saferoller) muss nach Anweisung des Betreibers benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, darf während des Kletterns nicht abgelegt werden und muss drei Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der 3 Stunden Kletterzeit wird ein Aufpreis für jede weitere angefangene halbe Stunde pro Person berechnet. Bei Verunreinigung der Ausrüstung durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Kunde mit 15€ für die Reinigung. Der Gurt wird durch den/die Servicetrainer*in des Kletterwald Freischütz für die/den Kunden*in angepasst. Sollte er sich während des Klettern lockern oder zu eng sein, melden Sie sich bitte bei unseren Mitarbeiter*innen.
7. Die Sicherungsleine, auch Lanyard verbindet den Gurt mit dem Saferoller. Die Länge richtet sich nach der Größe der kletternden Person und wird ausschließlich von Mitarbeiter*innen der Kletterwald Freischütz eingestellt. Sollten Sie während des Kletterns eine Veränderung der Länge des Lanyard feststellen oder sich nicht sicher sein, muss unbedingt durch das Personal des Kletterwald Freischütz kontrolliert werden. Unsere Mitarbeiter*innen tragen rote Jacken mit Logo und beige Hosen. Auf dem Boden suchen Sie bitte die/den nächsten Mitarbeiter*in unverzüglich auf. Im Parcours rufen Sie bitte „Trainer“.
8. Der Saferoller stellt die Verbindung der Persönlichen Sicherheitsausrüstung (PSA) zu den sicherheitsrelevanten Teilen des Parcours dar. Er muss wie in der Einweisung demonstriert benutzt werden. Vor Einstieg in die Parcours muss der Saferoller in der korrekten Laufrichtung auf das Sicherheitsstahlseil aufgeführt werden. Kein/e Teilnehmer*in darf ungesichert in die Parcours einsteigen. Im Zweifelsfall ist ein/e Mitarbeiter*in der FESG herbeizurufen. Beim Aufstieg muss der Saferoller über die Sharks genannten Fallschutzzorrichtungen geführt werden. Der Saferoller ist dabei in oder über Kopfhöhe zu führen. Bei Benutzung der Seilbahnen muss vor Abfahrt sichergestellt sein, dass sich der Saferoller frei im Seilbahnseil befindet, das Seilbahnseil frei ist und sich niemand auf der Landefläche befindet. Am Ende der Seilbahn ist der Saferoller auszuhängen und über der Schulter hängend zu transportieren. Nicht fallen lassen!
9. Jedes Element darf von max. einer Person gleichzeitig begangen werden. Auf den Plattformen dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Es darf sich wegen Verletzungsgefahr nicht am Stahlseil oder im Karabiner des Saferollers festgehalten werden. Beim freihändigen Begehen eines Elementes ist das Sicherheitsseil der PSA vor der Brust und zwischen den Armen zu führen. Unsachgemäßer Gebrauch und/oder Verstoß gegen diese Sicherheitsregeln führen zu einem Erlöschen der Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter.
10. Die Nutzung von Seilbahnen wird in der Einweisung durch eine/n Trainer*in erklärt und von jedem Gast geübt. Die Seilbahnen der Einweisungsparcours sind kürzer, niedriger und langsamer als die Seilbahnen in den übrigen Parcours. Halten Sie sich genau an die Anweisungen aus der Einweisung, bremsen Sie mit beiden Füßen (egal ob rückwärts oder vorwärts). Eine Drehen während der Seilbahnfahrt ist möglich. Ziehen Sie sich während der Fahrt nicht am Lanyard hoch und ziehen Sie nicht die Füße an.
11. Der „K2“ genannte Parcours und die „Angel Falls“ genannte Abseilatraction sind erst nach einer Extraeinweisung durch eine/n Trainer*in von Gästen ab 8 Jahren und nur unter Beobachtung durch eine/n Trainer*in zu benutzen.
12. Der „Himalaya“ genannte Parcours ist der mit Abstand schwierigste Parcours. Vor Einstieg muss der Parcours vom Boden aus besichtigt werden. Eigene positive Einschätzung der körperlichen Fähigkeiten ist Voraussetzung für den Einstieg. Ein Begehen des Parcours kann dem Gast verweigert werden.
13. Die bei den einzelnen Parcours angegebenen Mindestalter sind mit unserer Haftpflichtversicherung abgestimmte Angaben, die sich aus Einschätzung und Erfahrung durchschnittlicher Kletter*innen ergeben. Diese Angaben können geändert werden. Entscheidend ist das aktuelle Schild am Eingang des Parcours. Das Überschreiten des Mindestalters ist keine Garantie für eine sichere oder erfolgreiche Klettertour. Individuelle Fähigkeiten müssen vom Gast selbst eingeschätzt werden. Wir empfehlen daher, die Parcours in der im Übersichtsflyer angegebenen Reihenfolge zu klettern. Es besteht kein Recht auf Rückvergütung des Eintrittspreises bei eigenem Unvermögen, alle Parcours zu klettern.
14. Bei von der FESG angebotenen und/oder durchgeführten Veranstaltungen (Team Play, Team Trophy, Nachtklettern, Stirnlampenklettern, GPS-Touren, Junggesellenabschiede und Ähnlichem) gilt auch außerhalb des Geländes des Kletterwaldes das Weisungsrecht des Betreibers. Die FESG kann außerhalb des Geländes des Kletterwald Freischütz nicht für Schäden aus Fremdeinwirkung durch Dritte haftbar gemacht werden (Beispiele: Verkehrsunfälle, herabfallende Äste, unvorhersehbare Wetterphänomene, fehlende Wegesicherung, Tiere, Menschen etc.). Die Teilnahme an einer von der FESG durchgeführten Veranstaltung entbindet nicht von der eigenen Fürsorgepflicht und Eigenverantwortung.
15. Die FESG behält sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Benutzungsregeln halten, vom Besuch des Kletterwaldes auszuschließen. Sie ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer*innen und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher*innen am Park abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte der/s Teilnehmer*in, insbesondere nach § 314 BGB und 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.
16. Die FESG, ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfe*innen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Betreibers auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregeln.
17. Die FESG behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam- Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies ausdrücklich mitteilen.
18. Gerichtsstand ist Hagen, NRW, Deutschland. Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
19. Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nah kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.